



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 88 „Südlich Hauptstraße/ Nördlich Sülldorfer Weg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Südlich Hauptstraße/ Nördlich Sülldorfer Weg“ vom 18.01.2022 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Südlich Hauptstraße/ Nördlich Sülldorfer Weg“.
Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 88 „Südlich Hauptstraße/ Nördlich Sülldorfer Weg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

Schenefeld, 10.01.2024

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin



Stadt Schenefeld

Anlage:

Übersichtskarte der Veränderungssperre (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Südlich Hauptstraße/ Nördlich Sülldorfer Weg“)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 18.01.2024 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 18.01.2024 im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-schenefeld.de> in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.

